

FD / Motion der vorberatenden Kommission 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung»

Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung

Antrag der Regierung vom 27. Januar 2015

Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz vorzulegen, wonach der Kantonsrat einmal je Organisation mit kantonaler Beteiligung die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane genehmigt und die Regierung die Einsitznahme in Organisationen, an denen der Kanton bisher nicht beteiligt war, dem Kantonsrat so rasch als möglich zur Genehmigung vorlegt.»

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen der vorberatenden Kommission wurde der Motionsauftrag in verschiedener Hinsicht präzisiert. Der Wortlaut ist insbesondere dahingehend anzupassen, dass der Kantonsrat grundsätzlich einmal je Organisation mit kantonaler Beteiligung über die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan zu beschliessen hat.

Die Regierung erarbeitet nach Art. 94b des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) eine Übersicht über die Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Beteiligungsspiegel) und veröffentlicht diese periodisch. Es erscheint angezeigt, dass die Regierung dem Kantonsrat diese Übersicht ebenfalls periodisch zur Kenntnis bringt. Im Rahmen der erstmaligen Kenntnisnahme dieser Übersicht kann die Regierung dem Kantonsrat einen Beschluss zur Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane in Organisationen mit kantonaler Beteiligung unterbreiten.

Die gesetzliche Regelung der Genehmigungspflicht sollte zudem festhalten, wie das Verfahren und die Kompetenzen in Bezug auf die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in Leitungsorgane bei neuen Organisationen ausgestaltet sind. Anzustreben ist, dass einerseits der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates gewahrt wird und andererseits die Regierung über den notwendigen Handlungsspielraum verfügt. Zweckmässig erscheint, dass die Regierung die Einsitznahme in ein Leitungsorgan beschliessen kann, diese Einsitznahme aber so rasch als möglich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen hat. Dieses Vorgehen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Organisation zwischen zwei Sessionen privatrechtlich oder gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung gegründet wird. Gleiches gilt auch für Konstellationen, in denen aufgrund eines unmittelbaren Handlungsbedarfs in einer bereits bestehenden Organisation eine Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in das strategische Leitungsorgan erforderlich wird. Die spezialgesetzlich definierten Vorgaben in Bezug auf die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung nach den Gründungserlassen insbesondere bei Anstalten bleiben dabei vorbehalten.